



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Gemeinde Zeuthen
Der Bürgermeister
Schillerstraße 1

15738 Zeuthen

laufende Nr.		BM
	EINGEGANGEN	HA
	18. Dez. 2024	Personal
		FI
		BS
z.d.A.		OBK
WW	Gemeinde Zeuthen	RPA
Kopie an:		BO

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Claudia Lauzat
Gesch.Z.: 03-31-340-00/2024-003/020
Dok.-Nr.: A-2024-00551286
Telefon: +49 331 866-2315
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Claudia.Lauzat@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 13. Dezember 2024

**Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen - § 36 Abs. 3
BbgKVerf**

Ihre E-Mail vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich komme auf die E-Mail Ihrer Datenschutzbeauftragten zur Novellierung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen zurück. Es war beabsichtigt, Neuregelungen des Livestreams sowie zur Speicherung und Archivierung von Videoaufnahmen vorzunehmen. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihre Anfrage erst jetzt beantworte, jedoch habe ich eine Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht (LDA) für erforderlich gehalten. Nach Vorlage der Stellungnahme der LDA möchte ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

zu 1.) Video-Stream

Gem. § 36 Abs. 3 BbgKVerf kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gleiches gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Zu den von der Gemeinde selbst veranlassten Ton- und



Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen gehören beispielsweise Live-Stream-Übertragungen von Sitzungen der Gemeindevertretung oder Video-Aufnahmen von Sitzungen. Einer Geschäftsordnungsregelung gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BbgKVerf sind demnach solche Ton- und Bildübertragungen bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen zugänglich, die durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien veranlasst werden sowie solche, die die Gemeinde selbst veranlasst. Demgegenüber sind private Ton- und Bildaufnahmen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf einer Regelung in der Geschäftsordnung nicht zugänglich und bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Gemeindevertreter. Der Gesetzgeber hat insoweit nur für bestimmte Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen die Möglichkeit einer erleichterten Zulässigkeit durch Geschäftsordnungsregelung eröffnet (Muth, Potsdamer Kommentar, § 36 BbgKVerf, Rn. 70).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind Livestreams von Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich zulässig, soweit es dafür eine Rechtsgrundlage gibt. Diese Rechtsgrundlage enthält § 36 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf, da wie bereits ausgeführt, Ton- und Bildübertragungen auch in Form eines Livestreams erfolgen können. Es bestehen daher aus hiesiger Sicht keine Bedenken, wenn in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages eine Regelung zur Übertragung von durch die Gemeinde veranlasste Livestreams aufgenommen wird. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages wäre somit die Geschäftsordnung. Einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages bedürfte es dann nicht.

Es gilt jedoch hier den Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Liegt für die Gemeinde grundsätzlich eine Rechtsgrundlage über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen eines Livestreams vor, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass von der umsetzenden Gemeinde der Grundsatz der Datenminimierung unter Berücksichtigung des Zwecks des Livestreams (im vorliegenden Fall wohl die Transparenz für die Öffentlichkeit und eine bessere Beteiligung der Öffentlichkeit) beachtet werden muss. Personenbezogene Daten insbesondere von Dritten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist. Die Verarbeitung muss auf das notwendige Maß beschränkt sein. Es ist Aufgabe der umsetzenden Gemeinde, eine entsprechende Prüfung durchzuführen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Grundsatz der Datenminimierung zu gewährleisten.

Im Übrigen besteht grundsätzlich die Möglichkeit für die Gemeinde bzw. die mit dem Datenschutz befassten Personen der Gemeindeverwaltung, sich bei der

praktischen und datenschutzkonformen Umsetzung für eine Beratung in der Angelegenheit an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu wenden, siehe auch § 18 Absatz 5 Satz 4 BbgDSG.

2.) Speicherung von Ton- und Bildaufzeichnungen

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber mit der Novellierung der BbgKVerf im Jahr 2008 die Regelung des § 36 Abs. 3 BbgKVerf durch die neu eingefügte Formulierung „Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien“ erweitern bzw. öffnen wollen, um eine noch größere Transparenz zu schaffen. Gleiches dürfte für entsprechende Aufzeichnungen und Übertragungen gelten, die von der Gemeindevertretung selbst veranlasst sind. Aus hiesiger Sicht hat der Gesetzgeber damit entsprechende, über den gesetzlichen Mindeststandard der öffentlichen Sitzung hinausgehende Maßnahmen zur Erreichung einer noch größeren Transparenz grundsätzlich befürwortet; diese im Einzelnen aber in die Entscheidung der einzelnen Gemeindevertretung gegeben. Die Speicherung und Möglichkeit der späteren zeitversetzten Abrufung der Ton- und Bildaufzeichnungen der Sitzungen der Gemeindevertretung durch die Öffentlichkeit im Interesse einer erhöhten Transparenz dürfte daher aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig sein.

Hinsichtlich der Frage, wie lange eine Speicherung und Archivierung von Ton- und Bildaufnahmen zulässig ist, enthält § 36 Abs. 3 BbgKVerf keine Vorgaben bzw. keine Beschränkungen. Jedoch hat der Gesetzgeber in die Regelung zur Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung eine Beschränkung der Speicherung und Archivierung vorgenommen. Danach ist eine Tonaufzeichnung zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. In diesem Fall besteht jedoch die Verpflichtung, dass gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf die Tonaufzeichnung der betreffenden Sitzung zu löschen ist, wenn die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde. Auch wenn sich die Zielrichtungen der beiden Vorschriften unterscheiden – § 36 BbgKVerf mit der Öffentlichkeit der Sitzung und Transparenz einerseits und § 42 BbgKVerf mit der korrekten Erstellung der Niederschrift andererseits – stellt sich im Hinblick auf die beabsichtigten Geschäftsordnungsregeln zur Dauer der Speicherung der Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen die Frage, ob diese in einem Wertungswiderspruch zu den Regelungen des § 42 BbgKVerf über die Niederschrift stünden, die eine Löschung der Tonaufzeichnung der betreffenden Sitzung nach der Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift vorsieht.

Im Ergebnis ergeben sich aufgrund der o.g. kommunalrechtlichen Regelungen keine ausdrücklichen Beschränkungen für die Speicherung von Ton- und Bildaufzeichnungen nach § 36 Abs. 3 BbgKVerf.

Aus Sicht der Landesdatenschutzbeauftragten wird die Speicherung zum Abruf für sechs Monate und ggf. auch länger (eine typische Speicherdauer sei etwa die Legislaturperiode) für mit höherrangigem Recht vereinbar angesehen, soweit die Betroffenenrechte nach den nachfolgenden Maßgaben berücksichtigt werden. Zunächst ist es auch aus Sicht der Landesdatenschutzbeauftragten unstreitig, dass § 36 Abs. 3 BbgKVerf eine taugliche Rechtsgrundlage für die Anlage eines Video-Archivs bildet. Auch nach Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht wird davon ausgegangen, dass die Tonaufzeichnung zur Erleichterung der Niederschrift gemäß § 42 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf einen anderen Zweck verfolgt als § 36 Abs. 3 BbgKVerf – strenggenommen müsse diese als von derjenigen nach § 36 Abs. 3 BbgKVerf getrennte, reine Tonaufnahme realisiert werden – und die dortigen Löschrufen daher die rechtmäßige Speicherdauer des Video-Archivs unberührt lassen. In der Praxis werde die Niederschrift häufig auf Basis der Aufzeichnung nach § 36 Abs. 3 BbgKVerf gefertigt, wonach die Aufnahme nach der darauffolgenden Sitzung zumindest nicht mehr zum Zweck der Bearbeitung der Niederschrift verwendet werden dürfe. Die Landesbeauftragte empfiehlt hier grundsätzlich getrennte Aufzeichnungen.

Hinsichtlich der Speicherdauer vertritt die Landesbeauftragte die folgende Auffassung:

Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich sind. Aus Sicht der Landesbeauftragten bedeutet die Anlage eines Videoarchivs die Unterstützung der Information der Einwohner über die Tätigkeit der Gemeindevertretung in Erweiterung der Rechtspflichten gemäß § 13 BbgKVerf. Eine Löschung eines ganzen Videos komme erst dann in Betracht, wenn seine Inhalte für die Gegenwart keine Relevanz mehr haben, wodurch die Geeignetheit wegfällt. Die Praxis habe dabei gezeigt, dass scheinbar erledigte Gegenstände der Sitzungen auch nach Jahren – etwa im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Prüfung – wieder Aktualität erlangen können. Die Landesbeauftragte ist daher mit Zweifeln an der fortgesetzten Aktualität von Videomaterial außerordentlich zurückhaltend. Die jeweilige Kommune habe die fortgesetzte Aktualität allerdings laufend, mindestens aber turnusmäßig zu prüfen. Fehlt sie, so stelle die Weiterspeicherung auch einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Grundrechte der Dargestellten dar.

Dabei sei allerdings wiederum zu berücksichtigen, dass es sich bei der Anlage von Videoarchiven durch Geschäftsordnungsregelung um eine freie Selbstverwaltungsentscheidung des jeweiligen Organs handelt, auf dessen Grundlage der mit der Archivierung verbundene Grundrechtseingriff für die Mitglieder der Kommunalvertretung etwas milder zu bewerten sei, als wenn dieser z. B. unmittelbar durch den Gesetzgeber oktroyiert worden wäre. Insofern hätten die Abgebildeten zumindest einen Einfluss auf das Ob der Aufzeichnung. Auch dies spreche in der Tendenz dafür, eine Löschpflicht nicht voreilig anzunehmen.

Im Ergebnis geht die Landesbeauftragte grundsätzlich davon aus, dass eine Speicherdauer von sechs Monaten im Regelfall ohne weiteres mit höherrangigem Recht vereinbar ist, solange eine fortlaufende Aktualitätsprüfung erfolgt. Dies gelte allerdings nur, soweit die jeweilige Kommune in der Lage ist, begründeten Löschanforderungen im Einzelfall nachzukommen. Die grundsätzliche Speicherbefugnis schließe nämlich nicht aus, dass die Videoaufzeichnung im Einzelfall unzulässige Inhalte enthält (z. B. das Filmen Dritter ohne taugliche Rechtsgrundlage, Filmen in den Sitzungspausen...), deren Löschung, wenn sie nicht von Amts wegen geschieht, auf Antrag der betroffenen Person möglich bleiben muss. Dasselbe gilt, soweit die Weiterspeicherung personenbezogener Daten in besonderen, atypischen Härtefällen aufgrund eines Widerspruchs (Art. 21 DS-GVO, Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) DS-GVO) und in Ermangelung zwingenden öffentlichen Interesses (§ 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes – BbgDSG) ausnahmsweise unzumutbar wäre. Hierfür sei auf technisch-organisatorischer Seite ein Löschkonzept erforderlich.

3.) Archivierung Videoaufzeichnungen zur Einsichtnahme durch Mitglieder der Gemeindevertretung

Aus Ihrer Anfrage geht nicht hervor, zu welchem konkreten Zweck die Einsichtnahme durch Mitglieder der Gemeindevertretung in Videoaufzeichnungen der Sitzungen und damit einhergehend eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnungen durch die Gemeinde erfolgen und erforderlich sein soll. Es scheint hier jedenfalls um einen anderen Zweck zu gehen als die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Schon aus diesem Grund wird aus hiesiger Sicht bezweifelt, dass eine Regelung zur dauerhaften Archivierung der Videoaufzeichnung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Gemeindevertretung auf § 36 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf gestützt werden könnte.

Möglicherweise könnte insbesondere hinsichtlich der Fertigung der Niederschrift die Kontrolle der Verwaltung Hintergrund für die Überlegungen der Gemeindever-

treterung Zeuthen sein. Hierzu gibt es jedoch spezifische Regelungen in der BbgK-Verf. Wie bereits unter 2.) erwähnt, sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann gemäß § 42 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnungen der betreffenden Sitzung zugreifen. Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen. Des Weiteren haben die Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 29 BbgKVerf auch das Recht, nach Fertigstellung der Niederschrift diese einzusehen. Etwaigen Informationsbedürfnissen der Mitglieder der Gemeindevertretung zum Inhalt vergangener Sitzungen könnte somit (auch nach Löschung der Tonaufzeichnungen) über die Einsichtnahme in die Niederschrift nachgekommen werden.

Eine Archivierung von Videoaufzeichnungen zur Einsichtnahme durch Mitglieder der Gemeindevertretung wäre daher mangels Rechtsgrundlage nach hiesiger Auffassung unzulässig, soweit nicht in anderen bereichsspezifischen Vorschriften entsprechende Verarbeitungsbefugnisse bestehen. Es wird hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Ausweitung der aufgrund der BbgKVerf zugewiesenen Verarbeitungsbefugnisse nicht ohne Weiteres durch die Gemeinde Zeuthen über eine datenschutzrechtliche Einwilligung ausgeweitet werden darf. Auch stellen die zuvor erwähnten Möglichkeiten der Einsichtnahme in Tonaufzeichnungen und in die Niederschriften mildere Mittel gegenüber der Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen dar. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von Videoaufzeichnungen, selbst wenn diese auf eine Einwilligung als Rechtsgrundlage gestützt werden sollte, wäre demnach aus hiesiger Sicht nicht erforderlich und könnte insoweit gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstoßen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die untere Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lauzat

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.